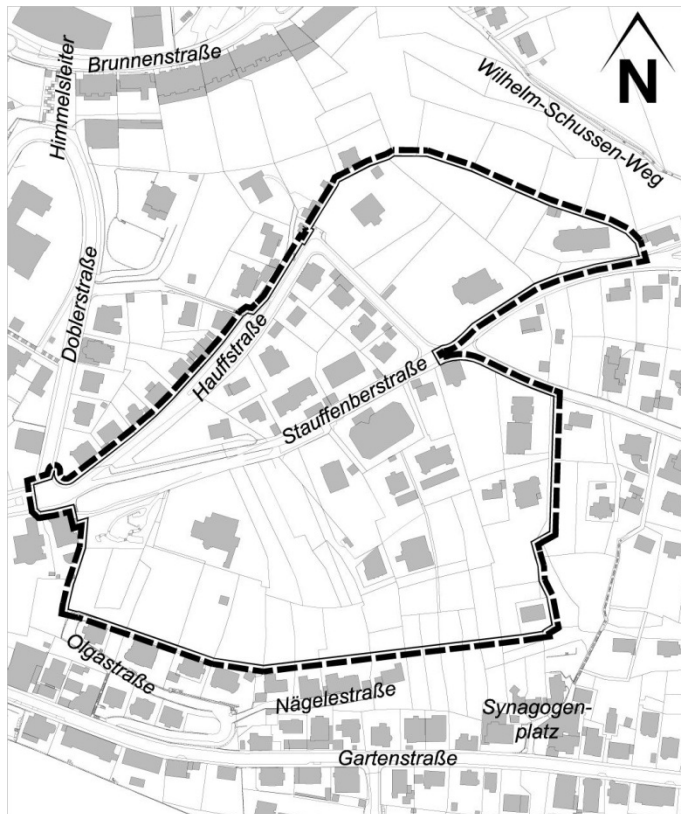


**Amtliche Bekanntmachung
vom 13. Januar 2017**

Aufstellungsbeschluss der Erhaltungssatzung für das Gebiet „Vorderer Österberg“

Der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen hat in der Sitzung am 11. Januar 2018 aufgrund von §§ 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beschlossen, eine Erhaltungssatzung für das Gebiet „Vorderer Österberg“ aufzustellen.

Der Geltungsbereich der Erhaltungssatzung für das Gebiet „Vorderer Österberg“ ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Mit der Erhaltungssatzung soll gem. § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB die städtebauliche Eigenart des Gebiets aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt erhalten werden.

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart im räumlichen Geltungsbereich der Erhaltungssatzung bedarf die Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und der Abbruch von Gebäuden und anderen baulichen Anlagen unbeschadet einer Baugenehmigung, einer besonderen Genehmigung nach § 173 BauGB. Diese Genehmigung kann versagt werden, wenn durch die Errichtung, Änderung,

Nutzungsänderung oder den Abbruch eines Gebäudes oder einer anderen baulichen Anlage die städtebauliche Gestalt des Gebietes beeinträchtigt wird.

Diese Bekanntmachung über die Aufstellung der Erhaltungssatzung erfolgt nach § 172 Abs.2 BauGB. Die Baurechtsbehörde ist demnach berechtigt, Bauanträge, Anträge auf Bauvorbescheid, sowie Anträge im Kenntnissgabeverfahren, die im Widerspruch zu den Erhaltungszielen stehen, förmlich nach § 15 BauGB zurückzustellen.

Unterlagen zu diesem Verfahren können auf der städtischen Homepage www.tuebingen.de/gemeinderat: Suche in Ratsdokumenten – Vorlage 39/2018 – Erhaltungssatzung für das Gebiet „Vorderer Österberg“ oder demnächst auf www.tuebingen.de/vorhabenliste/Erhaltungssatzung für das Gebiet „Vorderer Österberg“ abgerufen werden.